



Richtlinien für den Verkauf von städtischen Bauplätzen

Stand: 01.01.2016

I. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von stadteigenen Bauplätzen im Stadtgebiet Sinsheim und den Ortsteilen.

II. Grundsätzliche Vergabevoraussetzungen:

- a) Bewerber sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn
 - 1) die Finanzierung offensichtlich nicht gesichert ist;
 - 2) sie das geplante Gebäude auf dem jeweiligen Baugrundstück nicht selber beziehen werden.
 - 3) sie Bauland besitzen
- b) Bei zeitgleicher Bewerbung werden Bauplätze nach Höchstgebotsverfahren vergeben.

III. Verkaufsbedingungen:

1. Das Baugrundstück ist innerhalb einer Frist von 2 Jahren, gerechnet ab Abschluss des Kaufvertrages, einer den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechenden Bebauung zuzuführen. Ist die Erschließung noch nicht abgeschlossen, gilt die Bauverpflichtung ab Fertigstellung der Erschließung.
2. Das Baugrundstück muss 10 Jahre im Eigentum verbleiben. Wird das Baugrundstück vor Ablauf von 10 Jahren nach Vertragsabschluss weiterveräußert, wird ein Aufgeld von 20,-- €/m² fällig.
3. Die Stadt hat ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag, wenn die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird. Dieses Rücktrittsrecht wird im Grundbuch an nachrangiger Stelle gesichert. Erfüllt der Käufer die

Bauverpflichtungen nach Ziff. I nicht fristgerecht, oder verstößt er gegen das Veräußerungsverbot nach Ziff. II, ist die Stadt zum Wiederkauf des Kaufgegenstandes berechtigt. Erstattet wird nur der ursprüngliche Kaufpreis ohne Verzinsung. Für bereits angefangene Bauwerke erstattet die Stadt Sinsheim nur so viel, wie sie bei einer Weiterveräußerung erzielt und erst dann, wenn der Erlös eingegangen ist.

IV. Familienförderung

Die Stadt Sinsheim fördert Familien mit Kindern und gewährt pro Kind einen Abschlag vom Kaufpreis in Höhe von 5,- € bis zu maximal 15,- € je Quadratmeter des jeweiligen Baugrundstücks.

V. Möglichkeit zur Einräumung eines Erbbaurechts am Baugrundstück:

Die Stadt Sinsheim räumt den Bauplatzbewerbern die Möglichkeit ein, das jeweilige Baugrundstück im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages zu bebauen und in einem Zeitraum von bis zu 15 Jahren zu den ursprünglichen Kaufpreisen anzukaufen.

VI. Hinweise:

1. Die Richtlinien gelten für alle Anfragen, die ab dem 01.01.2016 bei der Stadt Sinsheim eingehen. Diese Richtlinien dienen der Entscheidungsfindung. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Bauplatzes kann daher nicht abgeleitet werden.
2. Die Stadt Sinsheim veräußert das im jeweiligen Grundbuch bezeichnete Grundstück. Damit sind Vermessungskoordinaten verknüpft. Aufgrund der Änderung des Vermessungsgesetzes wird die Stadt Sinsheim ab 01.01.2014 als Verkäufer keine Abmarkung durchführen.